

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Natur und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein zur Erstellung eines Hafenabfallbewirtschaftungsplans gemäß § 5 Abs. 1 HafEntsVO

Ein wichtiger Bereich der seeverkehrsrechtlichen Maßnahmen betrifft die Verringerung der Meeresverschmutzung durch die Schifffahrt.

Das MARPOL73/78 - Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, für die Bereitstellung angemessener Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in den Häfen zu sorgen. Diese Anforderungen werden durch die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 (Abl. L 332/81 vom 28.12.2000) konkretisiert. Die Anlage IV des Helsinkiabkommens enthält ebenfalls verbindliche Regelungen für das Einbringen von Schiffsabwässern und die Abgabe sämtlicher Schiffsabfälle in Hafenauffangeinrichtungen.

Ziel und Zweck dieser Regelungen sind:

- Durch die Bereitstellung der notwendigen Entsorgungsstruktur in den Häfen auf der Basis von Abfallbewirtschaftungsplänen und durch eine gezielte Überwachung der abfallerzeugenden Schiffe wird der Verschmutzung der Meere und der Küsten durch das Einbringen von Schiffsabfällen und Schiffsladungsrückständen auf See begegnet.

Die Hauptinhalte dieser Regelungen sind:

- Für jeden Hafen muss ein Abfallbewirtschaftungsplan aufgestellt werden.
- Jeder Hafen muss Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vorhalten.
- Alle Schiffe, die einen Hafen anlaufen, müssen grundsätzlich dort ihre Abfälle entsorgen.
- Die Kosten der Hafenauffangeinrichtungen und der Maßnahmen zur Abfallentsorgung sollen mittels Abgaben - gemeint sind je nach rechtlicher Natur des Hafenbetreibers alle Formen von Gebühren, Abgaben, privatrechtlichen Entgelten - abgedeckt werden. Diese Abgaben können eine flexible und eine feste Komponente enthalten, die die Abfallmenge und den Abfalltypus berücksichtigt.

Nach Artikel 5 der EG-Richtlinie 2000/59/EG (im weiteren Text kurz „EG-Richtlinie“ genannt) ist für jeden Hafen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 4, 6, 7, 10 und 12 der EG-Richtlinie ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Um die Erfüllung der Entsorgungspflichten in den einzelnen Häfen und Hafenteilen vor Ort sicher zu stellen, ist zur Aufstellung und Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes eine regelmäßige Beratung und Abstimmung der beteiligten Parteien (Hafenbenutzer, Hafenbehörden, Wasserschutzpolizei, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Seeberufsgenossenschaft, Hafenbetreiber, Entsorger und Hafenstaatkontrolle) erforderlich. Für alle Regelungen dieses Abfallbewirtschaftungsplanes gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der EG-Richtlinie.

Abfallbewirtschaftungspläne können aus Effizienzgründen auch gemeinsam für mehrere Häfen des Landes Schleswig-Holstein aufgestellt werden. In dem gemeinsamen Plan ist der Bedarf an Auffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

Eine Überprüfung des Abfallbewirtschaftungsplanes wird bei bedeutenden Änderungen, insbesondere hinsichtlich

- der Entsorgungskosten oder des Gebührenanteils für die Abfallentsorgung,
- der Art oder der Kapazität der Entsorgungsanlagen,
- der Abfallmengen,
- der Entsorgungsbedingungen,

mindestens aber nach Art. 5 Abs. 3 der EG-Richtlinie alle drei Jahre notwendig.

Nach jeder Überarbeitung ist der Abfallbewirtschaftungsplan dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. g der EG-Richtlinie hat die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für Abfälle der Europäischen Gemeinschaft zu erfolgen.

Die Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht ist mit der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) vom 09.12.2002 erfolgt.

Die folgenden Hinweise dienen der Aufstellung der Hafenabfallbewirtschaftungspläne und konkretisieren die Anforderungen des Anhangs I der EG-Richtlinie. Die Hafenabfallbewirtschaftungspläne sollen danach enthalten:

1) Allgemeine Angaben zum Hafen

- a) Name, Anschrift des Hafens,
- b) Name, Anschrift des Hafenbetreibers, Telefon, Fax, E-Mail,
- c) zuständige Hafenbehörde, Telefon, Fax, E-Mail.
- d) Ansprechpartner zu b) und c),
- e) Beschreibung des Hafenbetriebes, der Umschlaglogistik, der Hauptumschlaggüter und der umgeschlagenen Mengen,
- f) Karte des Hafens mit Kennzeichnung der Entsorgungseinrichtungen.

2) Zusammenfassung einschlägiger Rechtsvorschriften

Eine Zusammenstellung der gültigen Rechtsvorschriften für die Nutzung schleswig-holsteinischer Häfen sowie der abfallrechtlichen Regelungen für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen ist Bestandteil der Hafenabfallbewirtschaftungspläne. Eine aktuelle Liste wird beim Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr geführt und wird den Hafenbetreibern auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

3) Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffanganlage unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den Hafen normalerweise anlaufen

- Analyse und Bewertung des Schiffsaufkommens und der Schiffstypen,
- Analyse und Bewertung der Liegeplätze,
- Analyse und Bewertung der Hafenlogistik (Zufahrtswege, Hafenanlagen, etc.).

4) Beschreibung der vorhandenen Abfallentsorgungsmöglichkeiten und Verfahren sowie Angaben der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Personen und Stellen mit Name, Anschrift und Erreichbarkeit

(Beschreibung je Anlage bzw. bei hafenweit einheitlicher Entsorgung je Entsorgungssystem)

a) Abfallentsorgung

Beschreibung der Entsorgungsstruktur,
Bezeichnung der Entsorgungsanlage(n) (Adresse, Fax- und Telefonnummern, Ansprechpartner, Genehmigungsbehörde, Art der Genehmigung),
Abfallarten (Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses), die angenommen bzw. behandelt werden können,
Beschreibung des Entsorgungsverfahrens (gemäß Anhang IIA/IIB KrW-/AbfG) ,
Kapazität der Anlage (in Mg pro Jahr),
Technische Durchführung der Entsorgung (z.B. Absaugen, Sammeln in Behältern, Sortieren),
Erläuterung spezieller entsorgungsrelevanter Zufahrts- und Sicherheitsbestimmungen.

b) Verfahren

Beschreibung der Verfahren zur

- Anmeldung der beabsichtigten Entsorgung gemäß § 6 HafEntsVO,
- Meldung der durchgeführten Entsorgung (Formular der Anlage 1),
- Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Entrichtung der Entsorgungsabgaben gemäß § 13 HafEntsVO (Formular der Anlage 2),
- Meldung von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen (gemäß Rundschreiben Nr. 265 des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt vom 18. Oktober 1993 (MEPC 34/23/Add.1, Anlage 11)
- Auflistung der zuständigen Stellen für die Überwachung und die Kontrolle.

5) Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

(Vom Hafentreiber auf der Grundlage der vorhandenen Daten (Wiegedaten, Entsorgungsabrechnungen, Anmeldungen zur Entsorgung, etc.) zu erstellen)

a) Auswertung der Aufzeichnungen der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen:

- Zahl der Anmeldungen zur Entsorgung,
- Zahl und Inhalt der Ausnahmegenehmigungen,
- Bilanzierung der Abfallarten und -mengen (Anlage 3),

b) Prognose - soweit möglich - der Abfallmengenentwicklung für die nächsten 3 Jahre (Anlage 4) als Grundlage für die künftige Abfallbewirtschaftungsplanung,

c) Konzeption der zukünftigen Abfallbewirtschaftungsplanung

Interpretation der Ergebnisse der Prognose der Abfallmengenentwicklung im Hinblick auf die künftige Planung der Abfallentsorgung des Hafens.

Die Daten und Angaben sind gemäß Ziffer 4 Buchstabe a zu liefern.

6) Beschreibung des Abgabensystems

Die Abgaben – für einen Standardentsorgungsfall pro Schiff – sollen als „100% no-special-fee“ kostendeckend erhoben werden.

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 EG-Richtlinie ist dieser Abgaben-Anteil aufgeschlüsselt nach fixen (Einrichtung und Erhaltung der Entsorgungsstruktur) und variablen (Entsorgung, differenziert nach Abfallarten und Entsorgungswegen) Komponenten und getrennt nach Abfällen der Anlagen I, IV und V des MARPOL-Übereinkommens anzugeben (§ 11 Abs. 4 HafEntsVO).

7) Aufstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementplans

Wenn die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Anforderungen an einen Hafenaufbewirtschaftungsplan erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass die mit diesem Plan umgesetzten Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Ein Umweltmanagementsystem, das vollständig und umfassend die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Abl EG L 114 v. 24.04.2001, S. 1ff) erfüllt, muss nicht etabliert werden.

Anlage 1

Formular für die durchgeführte Entsorgung

Durchgeführte Entsorgung

laufende Nummer
File number

Name des Schiffs
Name of vessel

Rufzeichen
call sign

IMO Nr.

Flagge
Flag

Liegeplatz
berth

	Abfallbezeichnung <i>Type of waste</i>	Abfallmenge (m³) <i>quantity</i>

Name und Adresse des Entsorgers
Name of the waste contractor

Datum der Entsorgung
Date of discharge

Unterschrift Entsorgungsanlage
Signature reception facility

Formular Ausnahmegenehmigung

Freistellung von Schiffen im regelmäßigen Liniendienst <i>Exemption for Ships in scheduled traffic with frequent and regular port calls</i>			
laufende Nummer <i>File number</i>	<input type="text"/>		
Allgemeine Angaben <i>general informations</i>			
Name des Hafens <i>Name of port</i>	<input type="text"/>		
Name des Schiffs <i>Name of vessel</i>	<input type="text"/>		
Rufzeichen <i>call sign</i>	<input type="text"/>	IMO Nr	<input type="text"/>
Flagge <i>Flag</i>	<input type="text"/>	Liegeplatz <i>berth</i>	<input type="text"/>
Beschreibung der regelmäßig befahrenen Route: <i>route of the ship</i>			
Regelmäßige Entsorgung erfolgt im Hafen (Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner der zuständigen Behörde): <i>discharge of waste always in port (adress department):</i>			
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage (Entsorgungsvertrag beifügen): <i>adress reception facilitie (attach the contract)</i>			
Erläuterung: <i>Explanation:</i>			
Unterschrift zuständige Behörde _____ <i>Signature department</i>			

Anlage 3

Angefallene Abfallmengen und Abfallarten der letzten 3 Jahre

(Tabelle bitte für jedes Jahr ausfüllen)

Jahr		Anzahl der Schiffe:	
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Menge (Mg)	

Prognose der zu erwartenden Abfallmengen und Abfallarten für die kommenden 3 Jahre
(Tabelle bitte für jedes Jahr ausfüllen)

Jahr		Anzahl der Schiffe:	
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Menge (Mg)	